

# Mitteilungen

Jahrgang 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

Der Senat hat am 14.01.2025 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**08. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Nature-based Solutions - Strategien und Maßnahmen für resiliente Lebensräume“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

**09. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Nature-based Solutions - Strategien und Maßnahmen für resiliente Lebensräume“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**10. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Nature-based Solutions - Strategien und Maßnahmen für resiliente Lebensräume“**

**11. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Mixed Migration“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department Migration und Globalisierung)**

**Studium gemäß §§ 56 (2) iVm 54d UG, Master of Science / MSc, 120 ECTS-Punkte**

**12. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Mixed Migration“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**13. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Mixed Migration“**

**14. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bewegungsentwicklung“**  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)  
Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Expert\_in Bewegungsentwicklung / AEP, 60 ECTS-Punkte

**15. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Bewegungsentwicklung“**  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

**16. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Bewegungsentwicklung“**

Der Senat hat am 14.01.2025 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**17. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bildkulturen“**  
(Zuvor: „Bildwissenschaften (AE)“)  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)  
Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Expert\_in in Bildkulturen / AEP, 60 ECTS-Punkte

**18. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Bildkulturen“**

**19. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Bildwissenschaft“**

**20. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurokognition und soziale Kompetenz“**  
(Zuvor: „Neurokognitionsforschung und soziale Kompetenz“)  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)  
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

**21. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurorehabilitation“**

**(Zuvor: „Neurorehabilitationsforschung“)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

**22. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurorehabilitation“**

**23. Druckfehlerberichtigung**

**Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Transition, Innovation and Sustainability Environments“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**Studium gemäß §§ 56 (2) iVm 54d UG, Master of Science / MSc, 120 ECTS-Punkte**

## **08. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Nature-based Solutions - Strategien und Maßnahmen für resiliente Lebensräume“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm „Nature-based Solutions - Strategien und Maßnahmen für resiliente Lebensräume“ hat zum Ziel, Menschen in professionellen Bereichen der Bauwirtschaft, der Stadt- und Landschaftsplanung, des Naturschutzes und der Raumplanung, in Verwaltung und Privatwirtschaft integrativ naturwissenschaftliche, technische und sozialwissenschaftliche Fachgrundlagen vertiefend zu veranschaulichen, und einen Überblick über aktuelles Wissen zu den internationalen und nationalen Konzepten, Standards und praktischen Erfahrungen in der Anwendung von Nature-based Solutions (NbS) zu vermitteln. Dabei steht die Multifunktionalität der Lebensräume für Klimaregulation, eine Biodiversitätssicherung und Versorgungssicherheit im Fokus der Zugänge.

Durch den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms sind die Absolvent\_innen im Stande, Nature-based Solutions mit Fokus auf ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit auf unterschiedlichen Ebenen, regionsbezogen, quartiers- und gebäudebezogen zu erfassen, entsprechende gesamtheitliche Lösungsvorschläge zu entwickeln und die Adaptierung der Lebensräume für ein umfassendes Vorsorge- und Risikomanagement durch NbS zu entwerfen.

Die Studierenden können die erworbenen Qualifikationen in ihren jeweiligen Berufsfeldern als Planende, Ausführende, Begutachtende sowie als Sachverständige nützen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Sozial und ökologisch fokussierte und gendersensible Erhebungen und Adaptierungen von Lebensräumen durchführen,
- integrative sozial-ökologische Konzepte für ein Vorsorge- und Risikomanagement von Lebensräumen gestalten,
- relevante Wissens- und Klassifizierungssysteme zu Ökosystemfunktionen und Ökosystemleistungen kontextbezogen anwenden,
- relevante Parameter für klimaregulierende und biodiverse natürliche Prozesse des Boden-Wasser-Pflanzen-Systems für Modellierungen identifizieren und darauf abgestimmt Messungseinrichtungen für ein Monitoring entwickeln,
- naturbasierte Infrastrukturen in unterschiedlichen Kontexten für Gebäude und Freiräume entwerfen.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Koordinator\_in.

#### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

#### **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### **§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Weiterbildungsprogramm „Nature-based Solutions - Strategien und Maßnahmen für resiliente Lebensräume“ setzt sich aus 4 Modulen, aufgeteilt auf zwei Semester, zusammen.

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Modul 1 Vorsorge- und Risikomanagement durch Nature-based Solutions	6
Modul 2 Ökosystemfunktionen und Ökosystemleistungen	6
Modul 3 Good practice: Wirkung und Akzeptanz von Nature-based Solutions	6
Modul 4 Entwicklung, Umsetzung und Monitoring von Nature-based Solutions	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

#### **§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **09. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Nature-based Solutions - Strategien und Maßnahmen für resiliente Lebensräume“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Nature-based Solutions - Strategien und Maßnahmen für resiliente Lebensräume“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.01.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **10. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Nature-based Solutions - Strategien und Maßnahmen für resiliente Lebensräume“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Nature-based Solutions - Strategien und Maßnahmen für resiliente Lebensräume“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

# **11. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Mixed Migration“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department Migration und Globalisierung)**

**Studium gemäß §§ 56 (2) iVm 54d UG, Master of Science / MSc, 120 ECTS-Punkte**

## **§ 1. Qualifikationsprofil**

Dieses Weiterbildungsstudium in Form eines gemeinsamen Studienprogramms behandelt unterschiedliche Formen von grenzüberschreitender Mobilität von Personen mit unterschiedlichen bzw. sich verändernden Motiven und bietet eine theoretisch fundierte, evidenzbasierte wissenschaftliche Weiterbildung für Studierende aus einer globalen Zielgruppe an.

Mixed Migration versteht sich im Kontext dieses Weiterbildungsstudiums als internationale Mobilität aus gemischten Motiven (einschließlich ökonomischer Verbesserung bzw. Unsicherheit und Unterdrückung), gemischter Gruppen von Migrant\_innen und einem sich ändernden Migrationscharakter im Verlauf von räumlichen und zeitlichen Migrationsbewegungen.

Dieses Weiterbildungsstudium zielt darauf ab, internationale Studierende an dieses Arbeitsfeld heranzuführen, die ein Interesse haben, die fundamentalen Herausforderungen dieses Phänomens entweder aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu untersuchen oder als Mitarbeitende von Regierungen, Internationalen Organisationen oder der Zivilgesellschaft evidenzbasierte Lösungen zu finden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lebensrealitäten im Kontext der Mixed Migration und ihrer Ursachen, unter Bezug auf die Auswirkung auf Regionen und Gesellschaften entlang wesentlicher Migrationskorridore, erklären.
- Policy Fragen und Herausforderungen in der Politikumsetzung aus unterschiedlichen Perspektiven analysieren, insbesondere aus Sicht der Migrant\_innen selbst, der betroffenen Gesellschaften und der politischen Stakeholder.
- Strategien entwickeln, die eine Vielzahl von Akteur\_innen aus unterschiedlichen professionellen und regionalen Kontexten einbinden und zu einer Lösung identifizierter Probleme beitragen können.
- Eine Forschungsfrage unter Einsatz geeigneter Methoden in einem internationalen und interkulturellen Kontext untersuchen und die dabei gewonnen Erkenntnisse diskutieren.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium wird als Vollzeitstudium angeboten, dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Das Weiterbildungsstudium wird in englischer Sprache abgehalten.

Das Weiterbildungsstudium wird gemeinsam mit der Universität von Malta und dem International Institute for Population Sciences (Indien) durchgeführt.

## **§ 3. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\_ die Koordinator\_in.

#### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Bachelorstudium mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder ein anderes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich der
- a) Sozialwissenschaften oder Humanwissenschaften
  - oder
  - b) anderen Wissenschaftszweigen, die für das Thema fachlich in Frage kommen.

und

- (2) Nachweis einer akademischen (z.B. in Form einer Abschlussarbeit oder Projektbeteiligung) oder beruflichen Befassung (z.B. Tätigkeit in einschlägiger Institution/Organisation) mit dem Thema der Migration

und

- (3) Nachweis ausreichender Englisch-Kenntnisse durch

a)

- TOEFL iBT (Test of English as a Foreign Language, internet based test) mit einem Minimum Score von 92 (von 120)
- IELTS Academic (International English Language Testing System); mit einem Minimum Gesamtscore von 6.5 (von 9)
- PTE Academic (Pearson's Test of Academic English) mit einem Minimum Score of 62 (von 90)
- Cambridge English C1 Advanced (ehemals CAE) mit einem Mindestresultat Grade C
- Cambridge English C2 Proficiency (ehemals CPE) mit einem Mindestresultat Grade C1

oder

- b) Abschluss eines Studiums auf Bachelorniveau, dessen Unterrichtssprache Englisch ist, an einer Universität bzw. in Frage kommenden Einrichtung desselben Hochschulniveaus

sowie

- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems, welches gemäß dem zwischen den Konsortialpartner\_innen vereinbarten Ablauf gestaltet ist.

#### **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### **§ 7. Aufbau und Gliederung**

Bei den Modulen der Sections I, II und IV handelt es sich um Pflichtmodule. In Section III sind zwei Module im Gesamtausmaß von 12 ECTS-Punkten zu wählen. Diese Auswahl erfolgt zu Beginn des ersten Semesters und wird im Learning Agreement festgehalten.

	<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>1</b>	<b>Section I Content (Core Modules)</b>	<b>51</b>
1.1	Mastering Mixed Migration: Theories and Categories	6
1.2	Mapping Migration Dynamics	18
1.3	Governing Mixed Migration: Policy Synergies and Mixing Strategies for Migration	12
1.4	Applied Policy Design and Political, Social and Ethical Dimensions	15
<b>2</b>	<b>Section II Toolkit (Core Modules)</b>	<b>27</b>
2.1	Advanced Academic Skills in Migration Studies	6
2.2	Foundations of Mixed Methods Research	15
2.3	Intercultural Competence and Diversity in the Context of Migration	6
<b>3</b>	<b>Section III Electives (2 modules must be selected)</b>	<b>12</b>
3.1	Forced Migration and Humanitarian Action	6
3.2	Area Studies between Origin, Transit and Destination	6
3.3	Advanced Mixed Methods Research	6
3.4	Project Management and Evaluation in Mixed Migration Contexts	6
<b>4</b>	<b>Section IV Master Thesis</b>	<b>30</b>
4.1	Preparation for Master Thesis	9
4.2	Master Thesis	21
	<b>TOTAL</b>	<b>120</b>

### § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul 1.1: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Modul 1.2: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 6 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Modul 1.3: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 4 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Modul 1.4: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 5 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Modul 2.1: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Modul 2.2: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 5 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Modul 2.3: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Modul 3.1 (sofern gewählt): Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Modul 3.2 (sofern gewählt): Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Modul 3.3 (sofern gewählt): Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Modul 3.4 (sofern gewählt): Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Modul 4.1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Modul 4.2: Positive Verfassung und Verteidigung der Master Thesis.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science, abgekürzt MSc als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krens, der University of Malta und des International Institute for Population Sciences (Indien) zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krens folgt.

## **12. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Mixed Migration“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Mixed Migration“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.01.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **13. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Mixed Migration“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Mixed Migration“ wird mit € 18.000,-- festgelegt.

## **14. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bewegungsentwicklung“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Expert\_in Bewegungsentwicklung / AEP, 60 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm „Bewegungsentwicklung“ richtet sich an alle Personen eines multiprofessionellen Behandlungsteams, die Säuglinge, Kleinkinder und Kinder mit angeborenen und erworbenen Bewegungsstörungen und Behinderungen behandeln und betreuen.

Es befähigt diese Personengruppen durch das Erlernen einer gemeinsamen Kommunikations- und Wissensbasis interdisziplinär eine evidenzbasierte Diagnostik und Behandlung, methodenunabhängige Therapieverfahren und produktunabhängige Hilfsmittelversorgung auf der Basis aktueller Erkenntnisse der Neuro- und Rehabilitationswissenschaften, Biomechanik, Neuropädiatrie, Kinder- und Neuroorthopädie und Pädagogik praxisorientiert anzuwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Prinzipien der Bewegungsentwicklung und des frühkindlichen Bewegungssystems in Behandlungskonzepten diskutieren.
- Zusammenhänge von Krankheiten, Entwicklungs- und Bewegungsstörungen im Kontext der Bewegungsentwicklung darstellen.
- Präventionskonzepte für Patient\_innengruppen im Kontext der Bewegungsentwicklung erstellen.
- Ergebnisse von Bewegungsanalysen interpretieren.
- Techniken unterschiedlicher Kommunikationsmodelle und -theorien unter Berücksichtigung multi- und transdisziplinärer Aspekte gender- und diversitätsgerecht anwenden.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte können jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

### **§3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
1. Einführung Bewegungsentwicklung	3
2. Anatomie und Physiologie in der Bewegungsentwicklung	9
3. Neuroorthopädische Erkrankungen und Behandlung im Kontext der Bewegungsentwicklung	6
4. Wachsendes Bewegungssystem	6
5. Bewegungsanalyse im Kontext der Bewegungsentwicklung	6
6. Behandlungsplanung und Falldiskussion	9
7. Kommunikation im beruflichen Alltag	6
8. Arbeiten im Gesundheitssystem	6
Praktikum	9
<b>Summe</b>	<b>60</b>

Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

#### § 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin Bewegungsentwicklung“ bzw. „Akademischer Experte Bewegungsentwicklung“ zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **15. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Bewegungs-entwicklung“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Bewegungsentwicklung“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.01.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **16. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Bewegungsentwicklung“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Bewegungs-entwicklung“ wird mit € 7.900,-- festgelegt.

## **17. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bildkulturen“**

**(Zuvor: „Bildwissenschaften (AE)“)**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Expert\_in in Bildkulturen / AEP, 60 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm „Bildkulturen“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in theoretischen Grundlagen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Ziel ist es, den Studierenden die professionelle Sammlung - Bewahrung - Erschließung - Vermittlung von Bildern sowie ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Wissen über digitale sowie analoge Bilder und Bildinformationen zu vermitteln.

Das Weiterbildungsprogramm ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um bildwissenschaftliche Grundlagen zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte bildwissenschaftliche Projekte zu planen und durchzuführen. Das modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Bildwissenschaft zu spezialisieren. Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden die Ausgestaltung des Weiterbildungsprogramms entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Schwerpunkte gemeinsam mit der Studienleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Programms sichergestellt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Bilder mittels Techniken der Kultur- und Mediengeschichte sowie zeitgenössischer Beispiele analysieren und interpretieren,
- Dimensionen und Anwendungsbereiche der Bildwissenschaft kritisch aus einer Gender- & Diversitätsperspektive reflektieren,
- bildwissenschaftliche Ansätze zur Untersuchung und Lösung von Problemen in forschungsgeleiteten Projekten anwenden,
- Maßnahmen der Bewahrung, Erschließung und Vermittlung von visuellem Material in praxisorientierten bildwissenschaftlichen Projekten kritisch analysieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

### § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (5) Es sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber\_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm umfasst Pflichtmodule im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten. Weiters sind 2 Modulgruppen im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten sowie ein Wahlmodul im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten zu wählen.

Module	ECTS-Punkte
<b>1. Orientierung</b>	<b>6</b>
Bildwissenschaft studieren	6
<b>2. Kernmodulgruppen</b>	<b>48</b>
<b>Es sind zwei Modulgruppen zu wählen:</b>	
Modulgruppe Theorie I	
Es sind Module des Certificate Programs „Visuelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24

Modulgruppe Theorie II	
Es sind Module des Certificate Programs „Fotografie“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Modulgruppe Praxis I	
Es sind Module des Certificate Programs „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Modulgruppe Praxis II	
Es sind Module des Certificate Programs „Digitales Sammlungswesen“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
<b>3. Wahlmodul</b>	<b>6</b>
Es sind Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot des Departments für Kunst- und Kulturwissenschaften zu absolvieren.	6
<b>Summe</b>	<b>60</b>

### § 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul „Bildwissenschaft studieren“: Positive Beurteilung in Form einer Kursprüfung in dem zugeordneten Kurs. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- Positive Beurteilung der Wahlmodule. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

### § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### § 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin in Bildkulturen“ bzw. „Akademischer Experte in Bildkulturen“ zu verleihen.

### § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

## **18. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Bildkulturen“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Bildkulturen“ wird mit € 7.500,-- festgelegt.

### **Reduktionen für Absolvent\_innen folgender Weiterbildungsprogramme:**

„Ausstellungsentwicklung Essentials“  
„Digitales Sammlungswesen Essentials“

Für Absolvent\_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 5.650,-- festgelegt.

### **Reduktionen für Absolvent\_innen folgender Weiterbildungsprogramme:**

„Visuelle Kompetenzen“  
„Fotografie“  
„Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ und  
„Digitales Sammlungswesen“

Für Absolvent\_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 4.000,-- festgelegt.

Für Absolvent\_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 500,-- festgelegt.

## **19. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Bildwissenschaft“**

### **Reduktionen für Absolvent\_innen des Weiterbildungsprogramms „Bildkulturen“:**

Für Absolvent\_innen des genannten Weiterbildungsprogramms wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Bildwissenschaft“ mit € 4.500,-- festgelegt.

## **20. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurokognition und soziale Kompetenz“**

**(Zuvor: „Neurokognitionsforschung und soziale Kompetenz“)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Durch die Vielfalt an erworbenen neurokognitiven Störungen, dadurch bedingter Verhaltensauffälligkeiten sowie konsekutiver therapeutischer Interventionen – insbesondere im Bereich der Neurorehabilitation und verwandter Disziplinen – stehen Ergotherapeut\_innen, Physiotherapeut\_innen, Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger\_innen, Mediziner\_innen, Psycholog\_innen, Sozialarbeiter\_innen sowie verwandte Berufe aus dem Bereich des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens vor weitreichenden Herausforderungen. Für optimale und zielführende Therapien basierend auf den diagnostischen Ergebnissen ist ein hohes Maß an spezifischen Kenntnissen über diagnostische und therapeutische Verfahren zur Modifikation neurokognitiver Störungen und der durch neurokognitive Dysfunktion beeinträchtigten sozialen Kompetenz unabdingbar.

Das Weiterbildungsstudium „Neurokognition und soziale Kompetenz“ hat daher zum Ziel, auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse neurobiologische und neuropsychologische Grundlagen, diagnostische Methoden, therapeutische Interventionsstrategien und assistierende Technologien als Voraussetzung für Betätigung, Handlungsfähigkeit, Planungsfähigkeit, Emotionsregulation, selbstkritische Reflexion und Selbstmanagementfähigkeiten vor dem Hintergrund der unterschiedlichsten Facetten sozialer Kompetenz zu vermitteln. Die inhaltlich didaktische Konzeption des Weiterbildungsstudiums stimuliert die Entwicklung, Bearbeitung und forschungsrelevante Planung von wissenschaftlichen Querschnittsthematiken zu Neurokognition und sozialer Kompetenz auf einem hohen Niveau.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- Störungen der Handlungskompetenz, der Neurokognition und des Verhaltens im zwischenmenschlichen, genderspezifischen sowie interkulturellen Kontext beurteilen.
- anhand differenzierter Assessments die vielfältige Phänomenologie klinischer Symptome nach Hirnläsionen und deren Auswirkungen auf Alltagsfunktionen, Selbstmanagementfähigkeiten, soziale Kompetenz und Verhalten im zwischenmenschlichen Kontext analysieren.
- Behandlungsstrategien sowie das Potential therapeutischer Interventionsverfahren bei neurokognitiven Dysfunktionen und sozialen Verhaltensstörungen unterschiedlicher Ätiologie und Genese für eine Leistungsverbesserung im Therapieprozess einschätzen und diskutieren.

- Fachliteratur diskutieren und diese im Rahmen einer eigenständigen Arbeit zur Planung von Interventionsprotokollen sowie Untersuchungsdesigns für die Therapie bei neurokognitiven Dysfunktionen und bei Dysbalancen sozialer Kompetenz in einer wissenschaftlich fundierten Zugangsweise heranziehen.
- forschungsspezifische Untersuchungsdesigns und Studienprojekte umsetzen sowie eigene Ergebnisse berichten.

## § 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium aus dem Bereich des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,  
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung aus dem Bereich des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens  
und
- (3) mindestens zweijährige Berufserfahrung  
sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

## § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Die Studierenden haben eine Wahlmöglichkeit zwischen Modul 11 und Modul 12 sowie zwischen Modul 13 und Modul 14. Die gewählten Module müssen zur Gänze absolviert werden. Alle weiteren Module sind verpflichtend zu absolvieren.

<b>Module</b>	<b>ECTS</b>
<b>Pflichtmodule</b>	
Modul 1: Neurobiologie der Kognition und der sozialen Kompetenz	9
Modul 2: Soziale Kompetenz und Partizipation	3
Modul 3: Aktuelle Themen	6
Modul 4: Evaluierungs- und Messverfahren	6
Modul 5: Krankheitsbilder mit neurokognitiven Störungen und Verhaltensstörungen	9
Modul 6: Digitale Technologien und technologische Assistenzsysteme	6
Modul 7: Genderspezifika	3
Modul 8: Evidenzbasierte Medizin	9
Modul 9: Vertiefung in die Datenanalyse	6
Modul 10: Forschungskompetenzen	9
<b>Wahlmodule</b>	
Modul 11: Gesundheits- und Qualitätsmanagement	9
Modul 12: Angewandtes transdisziplinäres Arbeiten	9
Modul 13: Vertiefende Forschungskompetenz	9
Modul 14: Vertiefende Praxisorientierung	9
<b>Pflichtmodule</b>	
Modul 15: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Praktikum	12
Masterarbeit	21
<b>Summe</b>	<b>120</b>

### § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs,  
Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 10: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 11: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 12: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 13: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 14: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
2. Erfolgreiche Teilnahme an den Kursen in Modul 3 sowie an dem Kolloquium zur Masterarbeit.
3. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum mit Abfassung eines Praktikumsberichtes, der direkten Bezug zu den vermittelten theoretischen Inhalten des Weiterbildungsstudiums und zum absolvierten Praktikum nimmt. Die Erfüllung ist vor Antritt zur Verteidigung der Masterarbeit nachzuweisen.
4. Positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Verteidigung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

#### **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 20. März 2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen.

## **21. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurorehabilitation“ (Zuvor: „Neurorehabilitationsforschung“)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

#### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsstudium „Neurorehabilitation“ hat zum Ziel, auf der Grundlage des Basiswissens über neurologische Krankheitsbilder und Syndrome wissenschaftliche Kenntnisse über neurologische Störungen und Behinderungen zu vermitteln, welche u.a. zur Anwendung von Therapiekonzepten in der Rehabilitation dienen, aber auch die eigene wissenschaftliche Fähigkeit zur Entwicklung von Therapiekonzepten in der Praxis vertiefen.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- auf Basis aktueller neurobiologischer Erkenntnisse – unter Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika – Beeinträchtigungen der Sensomotorik und der Kognition bei neurologischen Erkrankungen differenzieren.
- im Rahmen rezenter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu neurologischen Erkrankungen interdisziplinäre, neurophysiologische und neuropsychologische Behandlungsmethoden diskutieren.
- wissenschaftlich fundierte Therapiekonzepte und aktuelle Interventionen der neurologischen und neuropsychologischen Rehabilitation bewerten und für die eigene Praxis auswählen.
- klinische Studien auf dem Gebiet der kognitiven und sensomotorischen Rehabilitation bewerten und designen.
- die Auswirkungen von neurologischen Erkrankungen auf Betroffene, Angehörige und das Gesundheitssystem evaluieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium der Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Psychologie, Medizin mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten  
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung  
und
- (3) mindestens zweijährige Berufserfahrung  
sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.

### **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Die Studierenden haben eine Wahlmöglichkeit zwischen Modul 11 und Modul 12 sowie zwischen Modul 13 und Modul 14. Das jeweils gewählte Modul muss zur Gänze absolviert werden. Alle weiteren Module sind verpflichtend zu absolvieren.

Module	ECTS
<b>Pflichtmodule</b>	
Modul 1: Neurobiologie der Neurorehabilitation	9
Modul 2: Rehabilitation neurofunktioneller Störungen	9
Modul 3: Behandlungskonzepte	6
Modul 4: Adjuvante Therapiestrategien in ihrer Methodenvielfalt	6
Modul 5: Evaluierungs- und Messverfahren	6
Modul 6: Genderspezifika	3
Modul 7: Evidenzbasierte Medizin	9
Modul 8: Vertiefung in die Datenanalyse	6
Modul 9: Forschungskompetenzen	9
Modul 10: Aktuelle Themen	6
<b>Wahlmodule</b>	
Modul 11: Gesundheits- und Qualitätsmanagement	9
Modul 12: Angewandtes transdisziplinäres Arbeiten	9
Modul 13: Vertiefende Forschungskompetenz	9
Modul 14: Vertiefende Praxisorientierung	9
<b>Pflichtmodule</b>	
Modul 15: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Praktikum	9
Masterarbeit	21
<b>Summe</b>	<b>120</b>

## § 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs,  
Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 11: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 12: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 13: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,  
Modul 14: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

2. Erfolgreiche Teilnahme an den Kursen in Modul 10 sowie an dem Kolloquium zur Masterarbeit.
3. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum mit Abfassung eines Praktikumsberichtes, der direkten Bezug zu den vermittelten theoretischen Inhalten des Weiterbildungsstudiums und zum absolvierten Praktikum nimmt. Die Erfüllung ist vor Antritt zur Verteidigung der Masterarbeit nachzuweisen.
4. Positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Verteidigung.

#### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

#### **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 20. März 2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen.

## **22. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurorehabilitation“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurorehabilitation“ wird mit € 11.500,-- festgelegt.

Für Absolvent\_innen des Weiterbildungsprogramms „Neurorehabilitation“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Neurorehabilitation“ mit € 7.000,-- festgelegt.

## **23. Druckfehlerberichtigung**

### **Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Transition, Innovation and Sustainability Environments“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**Studium gemäß §§ 56 (2) iVm 54d UG, Master of Science / MSc, 120 ECTS-Punkte**

#### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsstudium „Transition, Innovation and Sustainability Environments“ wirft einen holistischen Blick auf die Herausforderungen, Chancen und Risiken, denen sich unsere Gesellschaften im Prozess der Veränderung stellen müssen. Das Weiterbildungsstudium verfolgt einen transdisziplinären Ansatz, der einen Querschnitt von System- und Komplexitätswissenschaften, Kultur- und Sozial- sowie Wirtschaftswissenschaften und Technologie integriert und dabei auch auf angewandtes Wissen in einer Wissenschafts-Praxis Kollaboration zurückgreift. Ausgehend von einer systemwissenschaftlichen Perspektive werden die Wirkungen und Auswirkungen von Transitionsprozessen anhand des digitalen Wandels, der als Case-Szenario dient, behandelt und untersucht. Die Studierenden erhalten dadurch nicht nur profunde Kenntnis in „Digital Literacy“, sondern vielmehr noch die Fähigkeiten und Kompetenzen, Innovationen (kulturelle, ökonomische, technologische, aber auch soziale Innovationen) und Entwicklungen auf einer gesellschaftlichen Ebene mit ihren Chancen und Risiken zu antizipieren, zu initiieren und einzuordnen.

Da der digitale Wandel sich in allen Ebenen unserer Gesellschaften niederschlägt, kann ein tiefes Verstehen seiner Wirkweise nur durch ein besseres Verständnis des Gesamtsystems herbeigeführt werden, das unterschiedliche Disziplinen integriert. Der kompetente Umgang mit dem digitalen Wandel kann so die Resilienz und Nachhaltigkeit der sozialen Systeme erhöhen, was sich auch in einer höheren Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, aber auch in einem höheren gesellschaftlichen Wohlbefinden niederschlägt. Eine offene, demokratische und globalisierte Welt verlangt nach kompetitiven Wirtschaften, BürgerInnen und Ideen, welche die Adaptivität und Elastizität gegenüber Prozessen des Wandels fördern. Die Beziehung (das Spannungsfeld) zwischen Nachhaltigkeit und Wettbewerb spielt hierbei eine markante Rolle in der Entwicklung unserer Gesellschaften.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die Dynamiken von sozialen Systemen als Ganzes sowie von gekoppelten Systemen durch verschiedene wissenschaftliche Disziplinen abbilden.
- die Prinzipien und Prozesse nachhaltiger Entwicklung und Resilienz in sozialen Systemen und gekoppelten Systemen insbesondere unter Berücksichtigung von STS (Science-Technology-Society) Zusammenhängen differenzieren.
- Strategien für die Nachhaltigkeit von Systemen unter Berücksichtigung von Communities of Practice entwickeln.
- Mensch-Technologie Interaktionen und deren Management interdisziplinär diskutieren.
- Problemlösungsstrategien sowie Innovationsstrategien für komplexe “real world” Probleme entwickeln und anhand von Projekten anwenden.
- die rekursiven Implikationen von Ethik und Technologie sowie Ethik und Politik extrapolieren sowie ethische Belange in komplexen Entscheidungsprozessen diskutieren.

- die unterschiedlichen Perspektiven der einzelnen Wissenschaftsdisziplinen unter Einbeziehung von kulturellen, interkulturellen und genderspezifischen Fragen diskutieren.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. Studienorte sind die Universidade Nova de Lisboa (UNL), das University College Dublin (UCD), die Poznan University of Economics and Business (PUEB) und die Universität für Weiterbildung Krems (UWK).

Das Weiterbildungsstudium wird in englischer Sprache abgehalten.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Als Studienleitung fungiert das Consortium-Board bestehend aus je einer wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Person der am Kooperationsprogramm beteiligten Partneruniversitäten.
- (2) Das Consortium-Board entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Als Koordinatorin übernimmt die Universität für Weiterbildung Krems den dauerhaften Vorsitz des Consortium-Board. Hierfür ist eine wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Hochschulstudiums mit einer Mindestdauer von 3 Jahren bzw. 180 ECTS-Punkten (Bachelor-Niveau).
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben vor ihrer Zulassung Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (European Framework of Reference for Languages) nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist vom Consortium-Board festzulegen und entsprechend kundzumachen.

## **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## **§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Weiterbildungsstudium „Transition, Innovation and Sustainability Environments“ besteht aus vier Teilen die an vier unterschiedlichen Standorten abgehalten werden. Diese sind (1) die Universidade Nova de Lisboa (UNL) für „Culture and Transition“, (2) das University College Dublin (UCD) für „Ethics and Information Systems“, (3) die Poznan University of Economics and Business (PUEB) für „Economics in Transition“ und (4) die Universität für Weiterbildung Krems (UWK) für „Systems Science and Transdisciplinarity“. Nach dem 2. Semester ist ein Internship zu absolvieren.

Die Wahlmodule (Elective Courses) werden nach Maßgabe einer Mindestteilnehmer\_innenzahl angeboten.

Detaillierte Angaben über Module und ECTS-Punkte:

<b>Transition, Innovation and Sustainability Environments</b>		<b>ECTS-Punkte</b>
<b>I. Culture and Transition (UNL)</b>		<b>30</b>
<b>I.1</b>	<b>Cyber culture</b>	10
<b>I.2</b>	<b>Cyberspace, Media and Interaction</b>	10
<b>I.3</b>	<b>Elective Courses (1 to choose)</b>	10
	Science, Innovation and Social Impact	
	Introduction to Digital Methods	
<b>II. Ethics and Information Systems (UCD)</b>		<b>30</b>
<b>II.1</b>	<b>Research Methods /Applied Research Methods</b>	5
<b>II.2</b>	<b>Information Ethics</b>	5
<b>II.3</b>	<b>Topics in Digital Media</b>	10
<b>II.4</b>	<b>Elective Courses (1 to choose)</b>	5
	People Information and Communication	
	Artificial Intelligence	
	Digital Policy	
<b>II.5</b>	<b>Internship</b>	5
<b>III. Transitions in Economics (PUEB)</b>		<b>30</b>
<b>III.1</b>	<b>Applied Quantitative Methods for Economic Analysis</b>	4
<b>III.2</b>	<b>Internet of Things</b>	4
<b>III.3</b>	<b>International Entrepreneurship (business plans, design thinking, designing business models, digital entrepreneurship)</b>	5
<b>III.4</b>	<b>Economics of Transition and Institutional Change</b>	5
<b>III.5</b>	<b>Data Analysis Using VBA</b>	4
<b>III.6</b>	<b>Elective Courses (2 to choose)</b>	8
	Data Mining With R	
	Edutainment and Applied Game Theory: Strategic Games	
	Fintech and on-demand economy in Philosophical Context	
	Game Theory	
	International Economics and Globalization	
	Big Data and Internet Surveys	
	Microeconomics of Competitiveness	
	Multimedia in Business	
	Elements of Probability Simulations and Bayesian Modelling Using R	
	Project Planning and Management	
	R-Programming	
<b>IV. Systems Science and Transdisciplinarity (UWK)</b>		<b>30</b>
<b>IV.1</b>	<b>Complexity Science and Social System Theories</b>	5
<b>IV.2</b>	<b>System Models, Agents of Change &amp; Coupled Systems in Transition</b>	5
<b>IV.3</b>	<b>Transdisciplinary Field Research Training (TFRT)</b>	5
<b>IV.4</b>	<b>Master's Thesis</b>	15
	<b>TOTAL</b>	<b>120</b>

## § 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse

## 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## § 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein gemeinsames Abschlusszeugnis der unter § 2 genannten Hochschulen auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science, kurz MSc, als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krems, der Universidade Nova de Lisboa, des University College Dublin und der Poznan University of Economics and Business zu verleihen.

## § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anja Grebe  
Vorsitzende des Senats